



An die DRK-Landesverbände
- Leiter Suchdienst/LAB -

mit der Bitte um Unterrichtung der

- **DRK-Kreisverbände, Suchdienst-Beratungsstellen (Lve neue Struktur)**

bzw.

- **DRK-Kreisverbände, Kreisnachforschungsstellen (Lve alte Struktur)**

Berlin, 19.12.2012

Rundschreiben Nr. 2/22 – 21/12
Suchdienst-Beratung Syrien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 02.02.12 (2/22 - 03/12) und 29.02.12 (2/22 - 04/12) haben wir Sie über die allgemeine humanitäre Situation sowie die Suchmöglichkeiten in Syrien und die Bearbeitung von Visaanträgen vor dem Hintergrund der Schließung der Botschaft Damaskus informiert. Diese Informationen gelten unverändert fort.

In den vergangenen Monaten hat den DRK-Suchdienst eine sehr große Zahl von Anfragen erreicht, bei denen in Deutschland lebende Syrer, aber auch deren Freunde, Bekannte oder Arbeitskollegen sich danach erkundigt haben, welche Möglichkeiten für Syrer bestehen, legal nach Deutschland einzureisen, um der humanitären Katastrophe in Syrien zu entgehen. In Deutschland leben knapp 33.000 syrische Staatsangehörige.

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine Reihe von aktuellen Informationen zukommen lassen, die für die Beratungspraxis von Bedeutung sind:

**1. Lage in Syrien und Maßnahmen der Rotkreuz- und Rothalbmondbe-
wegung und des DRK**

Hierzu verweisen wir auf das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Teams 21 (Internationale Zusammenarbeit) im DRK-Generalsekretariat, welches über die humanitäre Notlage in Syrien sowie die Flüchtlingsunterbringung in den Nachbarländern Türkei, Jordanien und Libanon und die Hilfsmaßnahmen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung informiert. Ferner ist die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 26.09.2012 beigefügt, die sehr ausführlich die Lebenssituation der syrischen Flüchtlinge in Jordanien und im Libanon beleuchtet.

In einer Reihe von Beratungsfällen ist die Frage gestellt worden, ob das Deutsche Rote Kreuz, der Syrisch Arabische Rote Halbmond (SARC) oder andere Teile der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Einzelfällen bei der praktischen Durchführung einer Familienzusammenführung Unterstüt-

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident:

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

Vorsitzender des Vorstands
Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

Vorstand

Bernd Schmitz

Bereich/Team
2/22 - Suchdienst-Leitstelle
Bearbeiter
Ronald Reimann
Durchwahl -126
Aktenzeichen
22-10-20

zung leisten können (z.B. Begleitung/Transport von Angehörigen zur Deutschen Botschaft im Libanon, Krankentransporte, Unterbringung von Minderjährigen oder anderen besonders Schutzbedürftigen für die Dauer eines Visumverfahrens etc.). Angesichts der begrenzten Ressourcen, der angespannten Sicherheitslage und der damit verbundenen eingeschränkten Bewegungsfreiheit sowie der vorrangigen Umsetzung der im Rundschreiben von Team 21 beschriebenen humanitären Hilfsmaßnahmen für die Bevölkerung in besonders betroffenen Gebieten ist eine solche Unterstützung leider nicht möglich.

2. Beratung zur Suche von vermissten Personen

Eine Suche nach vermissten Personen, einschließlich mutmaßlich inhaftierter Personen in Syrien ist weiterhin möglich. Jedoch ist aufgrund der prekären Sicherheitssituation davon auszugehen, dass nicht in allen Unruhegebieten eine aktive Suche stattfinden kann. Suchanfragen sind mittels Suchformular SKA 06 an die Fachgruppe Internationale Suche und Familiennachrichten am Standort München zu richten. Bitte lassen Sie sich dort im Zweifelsfall vor der Aufnahme eines Suchantrages beraten, insbesondere über evtl. erforderliche Zusatzinformationen für eine Suche.

Bislang sind nur ganz vereinzelt Suchanfragen an den DRK-Suchdienst herangetragen worden. Ein Grund hierfür könnte u.a. sein, dass bei syrischen Staatsangehörigen die Furcht verbreitet ist, dass Informationen über Suchende und Gesuchte auch an einen der syrischen Geheimdienste gelangen könnten. Das Auswärtige Amt geht derzeit – im Zusammenhang mit der Beantragung von syrischen Reisedokumenten für in Deutschland lebende Syrer – davon aus, dass die Übermittlung persönlicher Daten an die Botschaft Syriens in Deutschland zu einer Gefährdung in Deutschland oder in Syrien lebender Angehöriger führen könnte, da diese Daten auch dem syrischen Geheimdienst bekannt gegeben werden und von diesem für seine Zwecke benutzt werden (Rundschreiben Hessisches Innenministerium vom 10. Mai 2012).

Bei Suchanfragen ist daher besondere Bedeutung darauf zu legen, ob die Suchenden mit einer Suche unter Einschaltung öffentlicher Stellen einverstanden sind und ist dies auf dem SKA06 zu vermerken.

3. Einreise nach Deutschland

3.1. Konsequenzen der Schließung der Deutschen Botschaft Damaskus

Die Deutsche Botschaft in Damaskus ist weiterhin für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Nächste erreichbare deutsche Auslandsvertretung ist die Deutsche Botschaft Beirut (Libanon). Diese hat in einem gewissen Umfang die Betreuung von Konsularfragen übernommen. Aber auch bei allen anderen deutschen Botschaften oder Generalkonsulaten außerhalb Syriens können Visaanträge gestellt werden. Die Webseiten der jeweiligen Deutschen Botschaft bzw. Generalkonsulats enthalten wichtige Informationen zur Antragstellung (z.B. über eine notwendige rechtzeitige Terminvereinbarung, über vorzulegende Unterlagen etc.), die schon im Vorfeld einer Antragstellung gelesen werden sollten.

Weitere Einzelheiten sind unserem Rundschreiben 2/22 – 04/12 zu entnehmen.

3.2. Rechtsgrundlagen für die Visumerteilung

Für die Einreise nach Deutschland gibt es – entgegen einigen weit verbreiteten Gerüchten – keine besonderen Regelungen, insbesondere kein humanitäres Aufnahmeprogramm der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union.¹ Die Einreise kann daher nur auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes oder – bei der Einreise zu in Deutschland lebenden Unionsbürgern – nach dem Freizügigkeitsgesetz erfolgen. Lediglich im Rahmen des Ehegattennachzuges nach dem AufenthG wird wegen der Situation in Syrien auf den Sprachnachweis vor der Einreise verzichtet.

Im Einzelnen:

3.2.1. Ehegattennachzug

Für den Ehegattennachzug müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach § 28, 30 AufenthG erfüllt sein. Die Eheschließung muss durch die Urkunde über die religiöse Eheschließung (Sharia-Gericht, Kirche) in Syrien sowie die Urkunde über die Eintragung der Eheschließung im syrischen Zivilregister nachgewiesen werden; letzteres Dokument muss mit einem Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft versehen sein.

Auf den **Sprachnachweis** (Vorlage A1-Zertifikat) kann allerdings nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vor dem Hintergrund der Situation in Syrien verzichtet werden, da der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse in Syrien derzeit nicht zumutbar ist. Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug ist neben der Erfüllung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen und des Vorliegens der Zustimmung der Ausländerbehörde, dass der Antragsteller einen Kurs zum Erwerb der notwendigen einfachen Deutschkenntnisse in Deutschland bereits gebucht hat. Bei der Antragstellung ist die bestätigte Buchung eines Sprachkurses in Deutschland vorzulegen, der kein Intensiv-Sprachkurs sein muss.

Soweit beim Ehegattennachzug zum in Deutschland lebenden ausländischen Ehegatten ein Einreisevisum auf Grundlage von § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurs in Deutschland) erteilt wird, kommt es nach Auffassung des Auswärtigen Amtes nicht auf eine „Rückkehrperspektive“ – Rückkehrbereitschaft des Antragstellers an.

Sofern es sich bei dem hier lebenden Ehegatten um einen anerkannten Flüchtling handelt, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitzt, sind die besonderen gesetzlichen Erleichterungen für diesen Personenkreis zu beachten (vgl. §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1

¹ Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) hat allerdings am 4.12.2012 an die Innenminister von Bund und Ländern appelliert, syrischen Flüchtlingen in Deutschland den Nachzug von Familienangehörigen aus der Region zu erleichtern, da dies aus humanitärer Sicht dringend erforderlich sei. (<http://www.unhcr.de/home/artikel/731ca3be07dfa14f465a3adec2c5624d/syrien-konflikt-nachzug-von-familienangehoerigen-erleichtern.html>.) Dem ist die Innenministerkonferenz aber nicht nachgekommen.

AufenthG – Kein Sprachnachweis erforderlich, Erleichterungen bei der Sicherung des Lebensunterhalts).

3.2.2. Kindernachzug

Für den Kindernachzug gelten die allgemeinen Regelungen in §§ 28, 32 AufenthG. Bei den 16- und 17-jährigen Kindern gibt es keine Ausnahme vom Erfordernis des „Beherrschens der deutschen Sprache“ (§ 32 Abs. 2). Die zum Nachweis der Abstammung erforderliche Geburtsurkunde muss vom syrischen Außenministerium vorlegalisiert sein. Dieser Vorprüfungsvermerk des syrischen Außenministeriums kann nur in Syrien eingeholt werden, nach hier vorliegenden Informationen u.a. in Damaskus, Latakia, Aleppo und Tartous. Genaue Adressen und Erreichbarkeiten sind uns nicht bekannt.

Sofern es sich bei den hier lebenden Eltern/Elternteil um anerkannte Flüchtling handelt, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitzen, sind die besonderen gesetzlichen Erleichterungen für diesen Personenkreis zu beachten (vgl. §§ 29 Abs. 2, 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG - keinerlei Sprachkenntnisse erforderlich, Erleichterungen bei der Sicherung des Lebensunterhalts).

3.2.3. Nachzug sonstiger Angehöriger

Der Nachzug von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie (Eltern, volljährige Kinder, Neffen/Nichten, Geschwister, Onkel/Tanten etc.) richtet sich nach der Ermessenvorschrift des § 36 Abs. 2 AufenthG. Neben dem Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ ist es erforderlich, dass der Lebensunterhalt des nachzugswilligen Angehörigen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigenen Mitteln (oder verfügbaren Mitteln der hier lebenden Angehörigen) gesichert ist. Nach unseren Informationen gehen die Botschaften trotz der humanitären Katastrophe in Syrien nicht davon aus, dass diese allgemeine Situation ohne Weiteres als „außergewöhnliche Härte“ angesehen wird. Ferner wird auch nicht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes zu verzichten: Die allgemeine Lage in Syrien gilt nicht ohne Weiteres als „atypischer Sonderfall“ gem. § 5 Abs. 1 AufenthG, der dies rechtfertigen könnte.

Der Nachzug sonstiger Angehöriger ist daher de facto unmöglich. Nur in wenigen, extremen Ausnahmefällen (z.B. schwere Pflegebedürftigkeit des Angehörigen) wird hier eine Chance bestehen, dass der Nachzug zugelassen wird.

3.2.4. Einreise mit Besuchsvisum

In vielen Beratungsfällen wird der Wunsch geäußert, einen Angehörigen oder Bekannten zumindest vorübergehend besuchsweise nach Deutschland einzuladen, bis sich die Situation in Syrien beruhigt hat. Ein solches Besuchsvisum kann im Wege des Ermessens erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt für den Betroffenen, einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthaltes gesichert ist. Dies kann auch durch

eine Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) des hier lebenden Einladers erfolgen, wenn dieser hinreichend leistungsfähig ist.

Allerdings wird im Visumverfahren auch geprüft, ob eine hinreichende Rückkehrbereitschaft besteht. Dies hängt zum einen von den familiären, beruflichen und vermögensrechtlichen Bindungen des Antragstellers in Syrien als auch von den Einreisemotiven ab. Angesichts der Lage in Syrien muss davon ausgegangen werden, dass viele Antragsteller die Absicht haben, bis zu einer nachhaltigen Beruhigung der Situation in Syrien in Deutschland zu bleiben. Nach unseren Informationen wird hier seitens der Botschaft ein strenger Maßstab angelegt und werden Besuchsvisa sehr häufig wegen fehlender Rückkehrbereitschaft abgelehnt.

3.2.5. Einreise zur Krankenbehandlung

Im Einzelfall ist eine Einreise nach Deutschland zur medizinischen Behandlung möglich. Auch hierfür ist ein Visum erforderlich, welches im Ermessenswege erteilt werden kann. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Krankenbehandlung hier in Deutschland erfolgen wird und die Finanzierung der Behandlung und des sonstigen Aufenthaltes gesichert ist.

In der Anlage erhalten Sie die aktuellen Merkblätter der Deutschen Botschaft Beirut zu Fragen der Familienzusammenführung für syrische Staatsangehörige zur Kenntnis. Weitere Informationen sind den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen zu entnehmen. Wegen der nicht absehbaren Entwicklung in Syrien ist mit weiteren Änderungen zu rechnen, über die wir Sie per Rundschreiben informieren werden. Als bundesweite Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen auch die Suchdienst-Kolleginnen Duderstadt und Filipski am Suchdienst-Standort Hamburg zur Verfügung.

DRK-Generalsekretariat Suchdienst-Standort Hamburg/Familienzusammenführung Amandastraße 72/74 - 20357 Hamburg Telefax: 040 / 4 32 02 -249 - Mail: fz@drk-suchdienst.de	
Frau Sieglinde Duderstadt Telefon: 040 / 4 32 02 -176	Frau Inge Filipski Telefon: 040 / 4 32 02 -221

4. Asylantragstellung in Deutschland

Vom 1.1.2012 bis 30.11.2012 haben insgesamt 7.299 Syrer in Deutschland Asyl beantragt. Damit liegt Syrien bei den Hauptherkunftsländern in diesem Jahr an dritter Stelle. In 1.737 Fällen ist Syrern in diesem Jahr Asyl gemäß Artikel 16a Grundgesetz bzw. Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG) zugesprochen worden. 4.884 Asylbewerber haben zumindest subsidiären Schutz nach §§ 60 Abs. 2-7 AufenthG wegen der Gefahren in ihrem Heimatland erhalten. Nur in 15 Fällen kam es zu Ablehnungen. 3.796 Verfahren sind derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch offen. Damit hat die überwiegende Anzahl der syrischen Asylantragsteller humanitären Schutz in Deutschland erhalten. Eine Asylantragstellung ist nur möglich, wenn sich der Betroffene bereits in Deutschland aufhält. Ein Einreisevisum zum Zwecke der Asylantragstellung in Deutschland ist rechtlich nicht vorgesehen. Betroffene reisen daher zumeist unerlaubt

und auf gefährlichen Wegen nach Deutschland bzw. in die Europäische Union ein, um hier Flüchtlingsschutz zu beantragen.

Wir bitten Sie, die Suchdienst-Beraterinnen bzw. die Mitarbeiterinnen in den Kreisnachforschungsstellen in den Kreisverbänden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Dorota Dziwoki
Leiterin Suchdienst-Leitstelle